

Veranstaltungsbericht zur Vortragsreihe  
„Stalinistischer Terror in der Sowjetunion und in Osteuropa.  
Neue Forschungen zu Tätern – Opfern – Folgen“

12. Oktober 2011, 18 Uhr

**Das Recht auf Selbstbestimmung als Befreiung und Repression:  
Von Kant zu Marx zu Stalin**

Vortrag und Gespräch mit Professor Eric Weitz, Moderation: PD Dr. Felix Schnell

Welche Rolle spielte das in der sozialistischen Tradition verankerte Recht auf Selbstbestimmung bei der Ausarbeitung der Menschenrechtscharta nach dem Zweiten Weltkrieg? Eric Weitz, Professor für Geschichte an der University of Minnesota, ging in seinem Vortrag zum Auftakt des zweiten Teils der Veranstaltungsreihe „Stalinistischer Terror in der Sowjetunion und in Osteuropa. Neue Forschungen zu Tätern – Opfern – Folgen“ auf die geistesgeschichtliche Entwicklung des Begriffes „Selbstbestimmung“ und den diesbezüglichen Standpunkt der Sowjetunion bei der Erklärung der Menschenrechte ein.

Weitz legte seinem Vortrag die Annahme zu Grunde, dass Rechte und Verbrechen historisch eng miteinander verbunden seien. Um Rechte in Anspruch nehmen zu können, bedürfe es der Zugehörigkeit zu einem Staat oder einer Nation, die jene ihren Bürgern gewährten. Demnach seien Rechte immer auch eine Quelle der Unterdrückung der von ihnen Ausgeschlossenen, wie beispielsweise Staatenlosen.

Anhand des Rechtes auf Selbstbestimmung, das seit 1940 Einzug in alle wichtigen Menschenrechtsdeklarationen gehalten hat, beabsichtigte Weitz diese Spannung deutlich zu machen. Der Begriff „Selbstbestimmung“ hat seine Wurzeln in der Aufklärung, jedoch bezog er sich zu jener Zeit auf Individuen, nicht auf Staaten. Immanuel Kant (1724-1804), der bedeutendste Vordenker der Aufklärung, verstand unter Selbstbestimmung einen Prozess, in dessen Fortgang der Einzelne durch das Streben nach Wissen zur Selbsterkenntnis komme, wobei die Erkenntnisfähigkeit individuelle Vernunft voraussetze.

In den Texten von Marx und Engels schimmere Kants Auffassung zwar noch durch, aber Mitte des 19. Jahrhunderts sei es zu einer Verschiebung der Bedeutung von einer individuellen zu einer kollektiven Selbstbestimmung gekommen. Gemäß Marx und Engels besitze ein Staat oder eine Nation nicht a priori ein Recht auf Selbstbestimmung. Sie müssten dieses Recht behaupten, indem sie ihre „Lebensfähigkeit“ unter Beweis stellten.

Ab 1918 erfuhr dieses Konzept weltweite Verbreitung. Es wurde fester Bestandteil der bolschewistischen Ideologie. Kants Konzept über die individuelle Selbstbestimmung war vollends verdrängt. Die Schwierigkeit bestand nun darin, zu bestimmen, was eigentlich eine Nation sei und wessen Selbstbestimmungsrecht Priorität genießen sollte. Die Geschichte der Sowjetunion – so Weitz – mache diesen Konflikt, den der Begriff der kollektiven Selbstbestimmung mit sich brachte, deutlich. Einerseits definierten die Sowjets neue Nationen, indem sie Gebiete nach nationalen Gesichtspunkten voneinander abgrenzten und Schriftsprachen einführten. Andererseits wurden nationale Einheiten zerstört, weil sie als nicht „lebensfähig“ angesehen wurden. Ähnliche Prozesse habe es auch in nicht-sozialistischen Ländern gegeben.

Nach dem Zweiten Weltkrieg habe die Sowjetunion eine wichtige Rolle bei der Etablierung der Menschenrechte gespielt, die nicht nur als Propaganda-Maßnahme bewertet werden dürfe. Weitz ist der Ansicht, dass die sowjetischen Machthaber selbstverständlich Großmachtinteressen verfolgten, doch könne ihnen das Bestreben, einen humanitären Standpunkt, zumindest außerhalb der Grenzen der Sowjetunion, zu vertreten, nicht abgesprochen werden. Das Engagement in internationalen Menschenrechtsfragen sei von der Idee der Selbstbestimmung beeinflusst gewesen. 1948 plädierte die Sowjetunion für die Aufnahme einer Selbstbestimmungsklausel in die UN-Menschenrechtskonvention. Sie wurde allerdings erst in den 1960er Jahren von der UN-Generalversammlung angenommen.

Mit Verweis auf die Sowjetunion erklärte Weitz, dass die innenpolitischen Handlungen eines Landes durchaus im Widerspruch zu dessen Aktivitäten auf internationaler Ebene stehen könnten. Die Geschichte der Menschenrechte war und ist eine Geschichte der gegensätzlichen Strömungen und Resultate.

In der anschließenden Diskussion wurde insbesondere die Rolle der Sowjetunion bei der Entwicklung der Menschenrechtsklauseln kontrovers diskutiert. Aus dem Publikum kamen mehrere Wortmeldungen, die die Unvereinbarkeit der von der sowjetischen Besatzung verübten Verbrechen in Mittel- und Südosteuropa mit dem gleichzeitigen Engagement für das Recht auf Selbstbestimmung herausstellten.

Weitz betonte, es sei nicht seine Absicht gewesen, die Verbrechen des Stalinismus und die Repressionen unter sowjetischer Besatzung zu verleugnen. Er wollte zeigen, dass Geschichte komplex sei und es nicht nur „Gut“ und „Böse“ gäbe. Die Geschichte der

Sowjetunion mache deutlich, dass die nach außen propagierte Haltung in einem gewaltigen Gegensatz zur Realität im Inneren stehen könne.

In der Diskussion kam die Frage auf, ob das Engagement für das Recht auf Selbstbestimmung nicht als taktische Strategie im eigenen Interesse betrachtet werden müsse. Das Großmachtstreben – so Weitz – spielte natürlich eine wichtige Rolle. Die Verbreitung von sozialistischen Ideen über die eigenen Grenzen hinaus hing indes eng damit zusammen.

Teresa Tammer